

Markt Ruhmannsfelden  
Am Rathaus 1  
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum  
94239 Ruhmannsfelden 02.03.2026

Sachbearbeiter/in Bauamt      Telefax 09929 9401-40

Telefon, Durchwahl (Nbst.) 09929 9401-15      Zimmer-Nr. EG 05

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)  
12-1402/Th/3-2026

**Kollmer Bohr und Tiefbau GmbH**  
**Kapellenweg 1**  
**94256 Drachselsried**

**Anordnung einer Verkehrsbeschränkung**  
zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO       § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO  
Zum Antrag vom 02.03.2026

Die oben genannte Behörde erläßt folgende Anordnung

Anlagen       Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)  
Schulstraße

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)  
Ruhmannsfelden

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.  
bei Einmündung zu Gerberweg, siehe Lageplan

Dauer der Maßnahme  
wird vom / am 03.03.2026 bis zur Beendigung am

längstens bis 03.04.2026

für den Fahrzeugverkehr	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	<input type="checkbox"/> vollständig	<input checked="" type="checkbox"/> halbseitig	<input type="checkbox"/> teilweise

gesperrt.

Grund der Sperrung

Öffnen einer Montagegrube für die Telekom; Störung Schulstraße 46

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

Beschilderungsplan       Regelplan

Nr. BI/1, B I/2 und BI4 vom 02.03.2026 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über  
nicht erforderlich

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Eine ordnungsgemäße Absicherung und Kennzeichnung des Baustellenbereichs ist vorzunehmen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten. Die notwendige Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG gilt hiermit auch als erteilt.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)

Herr Florian Daffner

Telefon dienstlich

0170-1622877

Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Gebührenfestsetzung:	Gebühren für diese Anordnung 52,00 EUR	Auslagen 5,00 EUR	Gesamtbetrag 57,00 EUR
Bankinstitut	Sparkasse Regen-Viechtach	IBAN DE96 7415 1450 0240 2026 06	BIC BYLADEM1REG

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift



Troiber  
Erster Bürgermeister

Verteiler

Antragsteller       Bauhof/FFW  
 PI Viechtach       Bekanntmachung  
 LRA Regen       Kasse  
       Entwurf/Kostenverzeichnis

## Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser oder Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriften, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Sie sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßennachse und soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. In geschlossenen Ortschaften sind sie in der Regel 0,50 m, außerhalb geschlossener Ortschaften in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Sie müssen so angebracht werden, dass ihre Unterkante 2,60 m vom Boden entfernt ist. Gefahrenzeichen können mit den Zeichen 274 und 276 an einem Mast angebracht werden, wenn sie in der gleichen Entfernung aufzustellen sind. Zusatzschilder sind unmittelbar unter dem jeweiligen Zeichen zu befestigen; für die Größe der Zeichen sind die Bestimmungen der VwV-StVO maßgebend. Die dieser angeordneten Verkehrsbeschilderung entgegenstehende ursprüngliche Beschilderung ist für die Dauer der Arbeiten mit Plastikfolien oder Sackleinen dicht und unkenntlich zu verdecken, so dass eine Reflektion auch bei Dunkelheit ausgeschlossen ist.
10. Für die ordnungsgemäße Sicherung, Beschilderung und Beleuchtung der Arbeitsstelle ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Hierbei sind die Richtlinien der gültigen RSA zu beachten.
11. Der Unternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
12. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit den angegebenen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu kennzeichnen und den Straßenverkehr entsprechend zu leiten. Soweit erforderlich, obliegt ihm auch die Bedienung von Baustellensignalanlagen.
13. Die Arbeiten sind in möglichst kurzen und übersehbaren Teilstücken durchzuführen.
14. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
15. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
16. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
17. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
18. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
19. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
20. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
21. Kennzeichnung bei Nacht.
22. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
23. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluß oder Batterie) betrieben werden.
24. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
25. Muss an den Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
26. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
27. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
28. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
29. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.
30. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu befolgen, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
  - Der öffentliche Verkehrsraum muss während der Arbeiten ständig saubergehalten werden.
  - Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, die von den vorgenannten Anordnungen abweichen, so sind diese zu befolgen.
  - Der Unternehmer ist verpflichtet, aufgebrochene Straßenteile nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und alle im Zusammenhang mit den Arbeiten aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen. Früher abgebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind an der gleichen Stelle wieder anzubringen.
31. Wenn sich während der Arbeiten die Wetterlage ändert (z. B. durch Regen oder Frost) und die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden müssen, hat der Unternehmer gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob die angeordneten Maßnahmen bestehen bleiben sollen.
32. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße belegt werden kann, der vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen bedient.
33. Diese Anordnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

**Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 23 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.**

### Hinweis des Träger der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

## Behörde

Markt Ruhmannsfelden  
Am Rathaus 1  
94239 Ruhmannsfelden

## PLZ, Ort, Datum

94239 Ruhmannsfelden 10.11.2025

Sachbearbeiter/in

Telefax

Bauamt

09929 9401-40

Telefon, Durchwahl (Nbst.)

Zimmer-Nr.

09929 9401-15

EG 05

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

12-1402/Re/13/2026

**Kollmer Bohr und Tiefbau GmbH**  
**Kapellenweg 1**  
**94256 Drachselsried**

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

**Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung**

vom 02.03.2026

Anlagen

Auf Grund Ihres Antrages vom 

Datum	01.04.2026
-------	------------

 wird die oben genannte verkehrsrechtliche Anordnung,

deren Gültigkeit bis zum 

Datum	03.04.2026
-------	------------

 befristet ist,

durch die oben genannte Behörde als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 und 2 StVO,

für den Zeitraum vom 

Datum	04.04.2026
-------	------------

 bis 

Datum	17.04.2026
-------	------------

 verlängert.

## Gründe

Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung mit dem Az. 12-1402/Th/3-2026  
Fertigstellung Störung Telekom bei Schulstraße 46

Die in der verkehrsrechtlichen Anordnungen enthaltenen Auflagen und Bedingungen (Rückseite beachten) gelten weiterhin uneingeschränkt.

Die Beendigung der Bauarbeiten ist der oben genannten Behörde unverzüglich bekanntzugeben.

Für diese Verlängerung wird eine Gebühr von

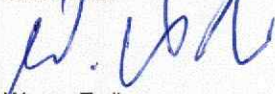
10,00

€ festgesetzt

Bankinstitut **Sparkasse Regen-Viechtach**IBAN **DE98 7415 1450 0240 2026 06**BIC **BYLADEM1REG**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

Unterschrift



Werner Troiber  
Erster Bürgermeister

Verteiler

 Antragsteller Bauhof / FFW PI Viechtach Bekanntmachung LRA Regen Kasse Entwurf / Kostenverzeichnis

## Weitere Anordnungen:

1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs-/Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
  - 2.1 Lichtraum  
Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen. Sind innerorts keine Geh-/Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.
  - 2.2 Mindesthöhe  
Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt: in der Regel  
- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;  
- 2,20 m über Radwegen.  
Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:  
- 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);  
- 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, -0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.
3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftszeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TLLeitkegel, TL-Warnleuchten).
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mußten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen.
5. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
6. Sind Lichtzeichenanlagen angeordnet, so sollen diese sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaitmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot- oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
7. Am Steuergerät der Lichtzeichenanlage ist eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer anzubringen.
8. Ändert sich während der Arbeiten die Wetterlage (z.B. durch Regen oder Frost) und müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

## Hinweise:

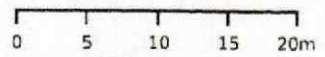
1. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
4. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
5. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zu befolgen.
6. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnitts) darf nicht höher als 150 +/- 5 mm angebracht werden.
7. Seit dem 01.07.1994 dürfen nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen (§ 53 StVO) aufgestellt werden. Soweit nach diesem Zeitpunkt ein Verkehrszeichen mit den alten Symbolen aufgestellt wird, wird dessen Gültigkeit dann nicht beeinflusst, wenn die graphische Gestaltung nur unwesentlich von den Verkehrszeichen mit den neuen Symbolen abweicht.

## Hinweis des Trägers der Straßenbautast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Aufgaben auftreten, haftet der Veranlasser.



Bezugssystem:  
ETRS89 / UTM 32N



Maßstab 1 : 500

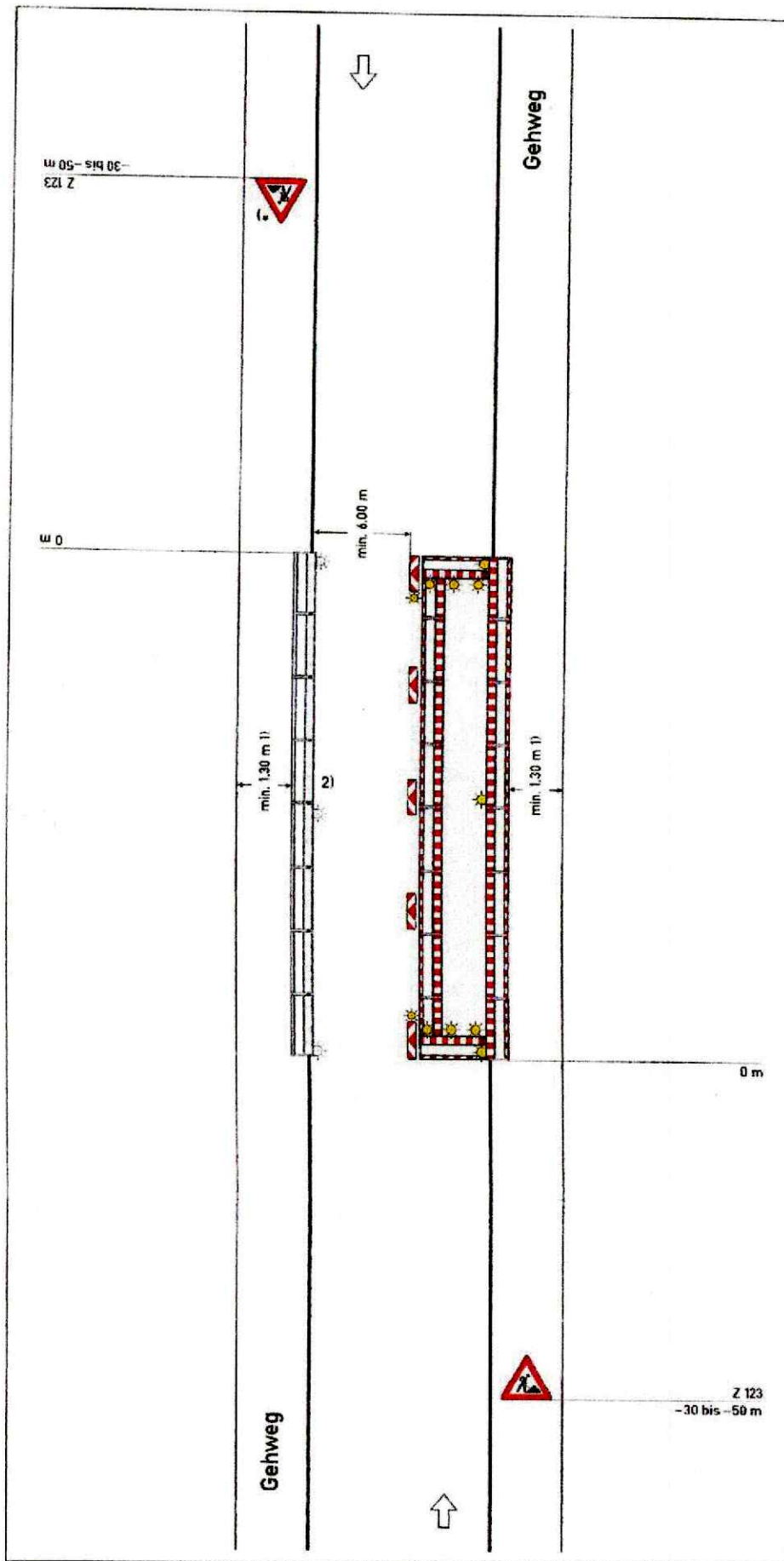
Erstellt am 02.03.2026 07:21  
<https://v.bayern.de/FXTv8>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert, mit Darstellung durch den Anwender







### Regelplan B I/1

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
 - durch doppelseitige Leitbaken  
 - bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

**Längsabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter  
 Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Querabspernung**  
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

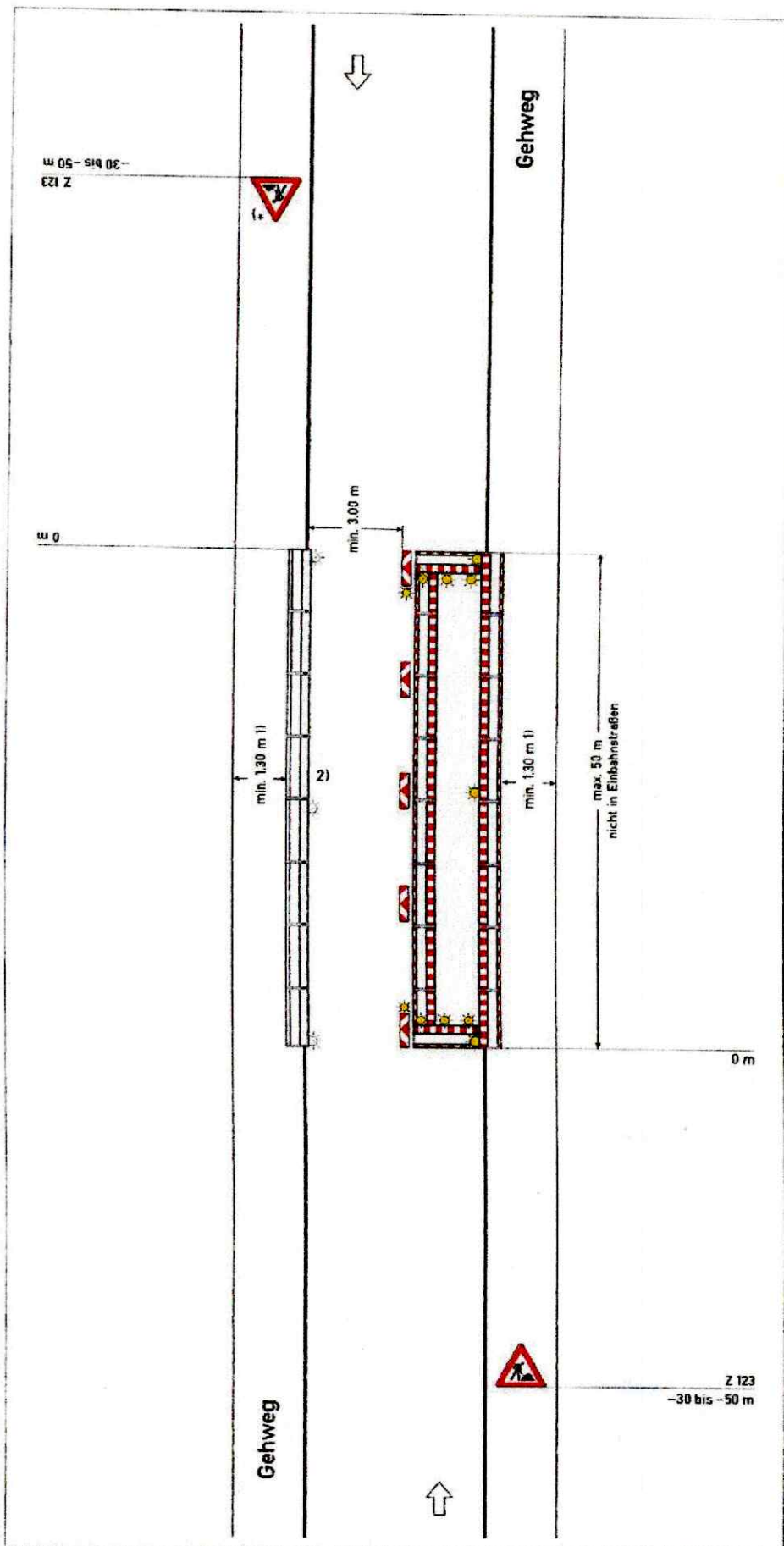
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen:  
 einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*] Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



### Regelplan B I/2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
 - durch doppelseitige Leitbaken  
 - bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
 Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

#### Querabspernung

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen: einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

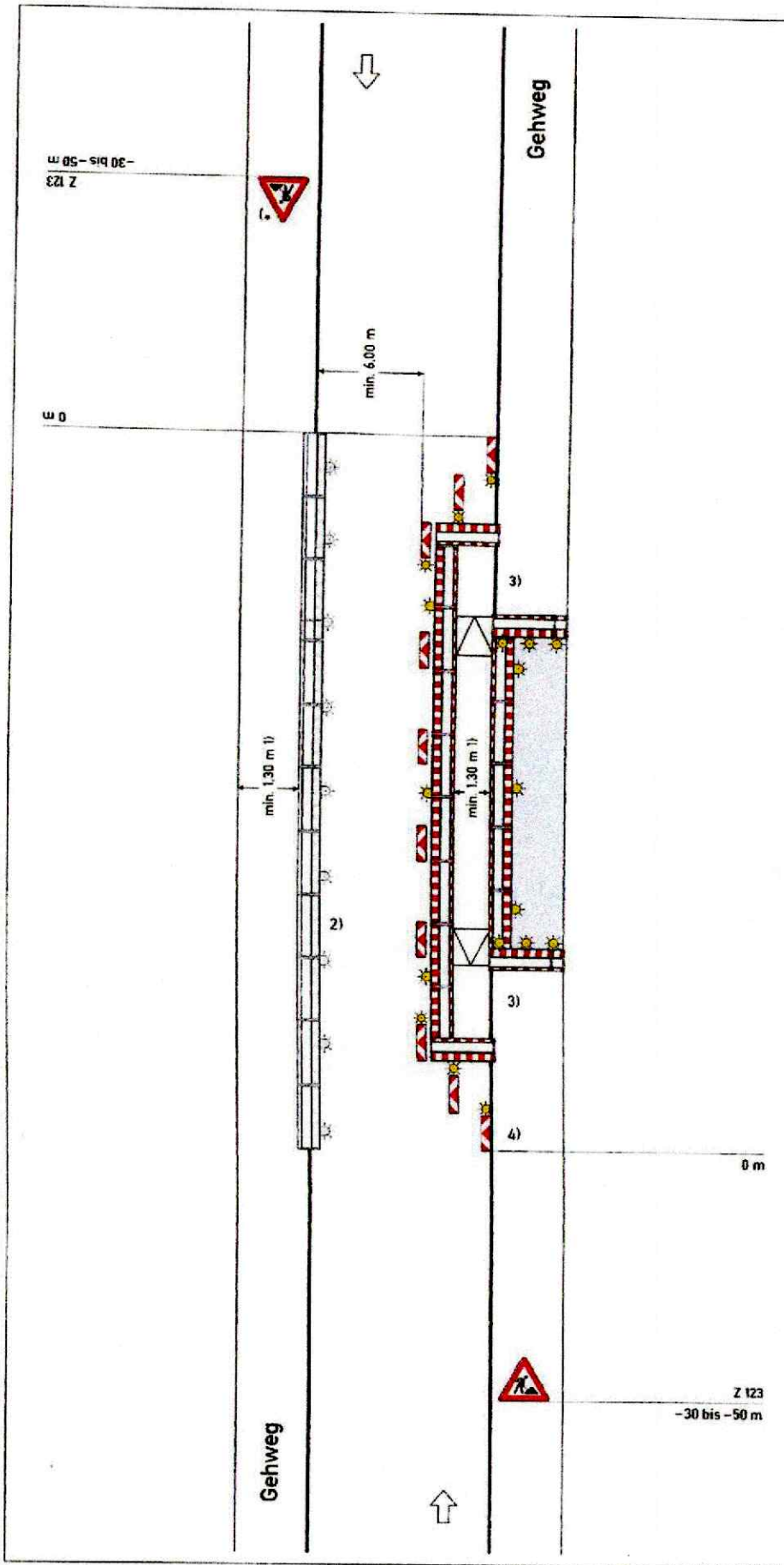
**Längsabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperrschrankengitter  
 Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen



### Regelplan B II/4

Gehwegsperrung

Notweg auf der Fahrbahn

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit geringer Einengung

**Querabspernung zur Fahrbahn**  
durch mindestens 3 doppel-seitige Leitbaken, mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1-2 m

quer 0,6-1 m

**Querabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m;  
bei Einbahnstraße und Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [ ] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*

4) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

\* ) entfällt bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn

**Antragsteller:** Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz

Kollmer Bohr und Tiefbau GmbH  
Kapellenweg 1  
94256 Drachselsried

**Ort, Datum**  
Grafenried 04.02.2026

**Telefon-Nr. des Antragstellers**  
09945/9414-12

**Bitte nennen Sie hier den für die unten beantragte Maßnahme verantwortlichen Bauleiter/Polier und Vertreter:**

<b>Name</b>	<b>Handy-Nr.</b>
Andrea Hafner	0151/19190027
<b>Name (Vertreter)</b>	<b>Handy-Nr.</b>
Tobias Kroher	0178/3008816

**An**

VG Ruhmannsfelden  
Am Rathaus 1  
94239 Ruhmannsfelden

## Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

Ich/Wir beantragen

gemäß beigefügten Lage- und Verkehrszeichenplan

Der Plan soll enthalten

- a) den Straßenabschnitt
- b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
- d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsleitung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist

gemäß beigefügten Regelplan  innerorts  außerorts **Regelplan-Nummer:**

B I/1, B I/2,  
BII/4 mit B I/2, B II/4

ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes

Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht

- a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken
- b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht
- c) wenn die Verkehrsbehörde selbst einen Plan aufstellt

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen mit:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs                                  | <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung                                 | <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrssicherung für                      |
| <input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs   | <input checked="" type="checkbox"/> Sperrung des Fußgänger-<br>verkehrs im Gehwegbereich | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang<br>der Straße  |
| <input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über _____ t Gesamtgewicht _____ m Breite _____ m Höhe | <input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr   | <input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang<br>des Gehwegs |

<b>Bezeichnung der Straße</b>	Auf der/Entlang der (Bundes-/Staats-/Kreis-/Gemeindefstraße) Gemeindefstraße	
<b>Ort der Sperrung</b>	von Abschnitt/Station – bis Abschnitt/Station	in/bei von Haus-Nr. – bis Haus-Nr.
<b>Dauer der Sperrung</b>	vom 03.03.2026 – bis zur Beendigung der Bauarbeiten - längstens bis bis 03.04.2026	
<b>Grund der Sperrung</b>	Art der Baumaßnahme Öffnen einer Montagegrube f. d. Telekom Störung Schulstraße 46	
<b>Der Verkehr wird umgeleitet</b>	über	
<b>Anliegerverkehr</b>	frei/bis (Ortsangabe)	

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Unterschrift des Antragstellers:

Kollmer Bohr und Tiefbau GmbH  
Kapellenweg 1  
94256 Drachselsried  
www.kollmer-bohr.de